



Vorentwurf

Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Änderung vom 11. April 2018

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Gebührenverordnung vom 23. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 5 und 6

^{1bis} Erfordert die Erstellung eines Schriftstücks mehr als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

⁵ Es kann von UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010² über die Unternehmens-Identifikationsnummer eine Gebühr von 5 Franken erheben für das Erfassen eines Begehrens, das nicht in elektronischer Form nach dem eSchKG-Standard eingereicht wird, der vom EJPD gestützt auf Artikel 14 der Verordnung vom 18. Juni 2010³ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV) bestimmt worden ist (eSchKG-Standard).

⁶ Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 dürfen nicht auf den Schuldner abgewälzt werden.

Art. 12b Gesuche nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG

Die Gebühr für das Gesuch nach Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d SchKG beträgt zwanzig Franken.

SR

- 1 SR **281.35**
- 2 SR **431.03**
- 3 SR **272.1**

Art. 13 Abs. 1, 2^{bis} und 3 Bst. d und f

¹ Auslagen sind zu ersetzen. Als Auslagen gelten namentlich Verwaltungskosten, Post- und Fernmeldetaxen, Honorare für Sachverständige, Kosten für den Beizug der Polizei sowie Bankspesen. Die Mehrkosten einer Nachnahme trägt die Partei, welche sie verursacht.

^{2bis} Wurde dem Schuldner ein Zahlungsbefehl, eine Pfändungsankündigung oder eine Konkursandrohung mindestens einmal erfolglos zuzustellen versucht und wird er daraufhin schriftlich aufgefordert, das Dokument persönlich auf dem Betreibungsamt abzuholen, so kann für dieses Schreiben eine Gebühr von 8 Franken erhoben werden.

³ Keinen Anspruch auf Ersatz begründen:

- d. *Aufgehoben*
- f. technisch fehlerhafte oder widersprüchliche Meldungen der Betreibungsämter, es sei denn, das Amt berichtige die Meldung innert nützlicher Frist und mit der nötigen Begründung.

Art. 15a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4

Gebühren im eSchKG-Verbund

¹ Wird ein Betreibungsbegehren oder ein Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister nach dem eSchKG-Standard eingereicht, so erhebt das Bundesamt für Justiz (BJ) vom betroffenen Betreibungsamt folgende Gebühren:

	Gebühr pro Begehren/Franken
für die ersten 1 000 Begehren	1.—
für die Begehren zwischen 1 000 und 5 000	–.90
für die Begehren zwischen 5 000 und 10 000	–.80
für die Begehren über 10 000	–.70

³ Ermöglicht ein Betreibungsamt nicht während der gesamten Rechnungsperiode die Abwicklung der Geschäfte nach dem verbindlichen eSchKG-Standard, so beträgt die Gebühr nach Absatz 1 in jedem Fall 2 Franken pro Begehren.

⁴ Erfordert die Rechnungstellung spezielle Abklärungen oder hat sie individuell zu erfolgen, so beträgt die Gebühr 40 Franken. Übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels***Art. 15b** Ersatz von Auslagen im eSchKG-Verbund

¹ Für den Beitritt zur geschlossenen Benutzergruppe von Verbundteilnehmenden nach Artikel 14 Absatz 1 VeÜ-ZSSV⁴ (eSchKG-Verbund) werden einmalige Kosten von 500 Franken erhoben.

² Ab dem zweiten Kalenderjahr werden von jedem Beteiligten im eSchKG-Verbund 200 Franken pro Jahr für die Erneuerung des Zugangs zum Verbund erhoben.

³ Für das Ausstellen und für jede Erneuerung der Signaturzertifikate der Betreibungsämter werden 50 Franken erhoben.

⁴ Ist ein Beizug Dritter notwendig, so sind alle diesbezüglichen Auslagen, insbesondere Honorare für Sachverständige, von demjenigen Teilnehmer zu ersetzen, der diese Kosten verursacht.

⁵ Die Rechnungstellung erfolgt durch das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle.

Art. 41 Rückzug einer Betreibung und Löschung eines Verlustscheines

Die Protokollierung des Rückzugs einer Betreibung und die Löschung eines Verlustscheines sind gebührenfrei.

Art. 48 Entscheidgebühr

¹ Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Gebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁵, ZPO) wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert/Franken		Gebühr/Franken		
		bis	1 000	40–150
über	1 000	bis	10 000	50–300
über	10 000	bis	100 000	60–500
über	100 000	bis	1 000 000	70–2 000
über	1 000 000			500–4 000

² Die Gebühr für den gerichtlichen Entscheid über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheids gemäss Artikel 271 Absatz 3 SchKG beträgt 300–1000 Franken.

³ Die Bestimmungen über die Befreiung von Gerichtskosten gemäss den Artikeln 114–116 ZPO sowie zur unentgeltlichen Rechtspflege gemäss den Artikeln 117–123 ZPO bleiben vorbehalten.

⁴ SR 272.1

⁵ SR 272

Art. 63a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Handlungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... vorgenommen wurden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkt abgerechnet werden, findet das bisherige Recht Anwendung.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr